

Telefon: 089/233 - 39702
Telefax: 089/233 - 39867

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Temporäre
Verkehrsordnungen
Baustellen Bezirk Mitte
KVR-III/34

**Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt München
über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
und über Darstellungen durch Bildwerfer
(Plakatierungsverordnung)**

Plakatierungsverbot am Platz der Opfer des Nationalsozialismus

Antrag Nr. 14-20 / A 05319 von Herrn StR Christian Vorländer, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Haimo Liebich vom 07.05.2019, eingegangen am 07.05.2019

**Plakatierungsverbot für den Max-Mannheimer-Platz
und den Platz der Opfer des Nationalsozialismus**

Antrag Nr. 14 -20 / B 06187 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 07.05.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14828

Anlagen:

1. Plakatierungsverordnung bisherige Fassung (Anlage 1)
2. Plakatierungsverordnung neue Fassung mit Plan (Anlage 2)

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.07.2019 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I.Vortrag des Referenten.....	2
1.Anlass.....	2
2.Generelles Plakatierungsverbot an bestimmten Plätzen.....	2
3.Aufstellfristen.....	5
4.Änderungen im Einzelnen.....	6
5.Stellungnahme der Referate / Fachstellen.....	8
6.Anhörung des Bezirksausschusses.....	8
7.Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	8
II.Antrag des Referenten.....	9
III. Beschluss.....	9

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Änderung der Plakatierungsverordnung ist aus folgenden Gründen notwendig:

Bei der vergangenen Landtagswahl 2018 wurde ein Ausmaß an Plakatierungen erreicht, das den bis dahin üblichen Plakatierungsumfang bei Weitem überstieg. Dies war in zahlreichen Fällen weder mit der Verkehrssicherheit vereinbar noch dem Landschaftsbild zuträglich. Eine dadurch ausgelöste Beschwerdeflut aus der Münchner Bevölkerung veranlasste den Ältestenrat der Landeshauptstadt München in seiner Sitzung am 23.11.2018 dazu, mögliche Änderungen zu diskutieren. Daraufhin fand am 15.01.2019 im Kreisverwaltungsreferat ein Gespräch mit allen im Stadtrat vertretenen Parteien statt, um Verbesserungen bei Wahl- und Veranstaltungsplakatierungen zu besprechen und mögliche Änderungen der Plakatierungsverordnung zu definieren. Die aus diesem konstruktiven Gespräch resultierenden Ergebnisse erfordern eine Anpassung und Änderung der Plakatierungsverordnung. Im Wesentlichen wurden in dem Parteiengespräch übereinstimmend folgende Änderungen als sinnvoll erachtet:

- Die Abbaufrist für politische Veranstaltungen wird von einer Woche auf 14 Tage verlängert.
- Plakate müssen den Boden berühren und dürfen nur eine maximale Höhe von 1,5 m (Oberkante) haben.
- Grundsätzlich dürfen Plakate oder Plakatständer Bäume nicht mehr berühren.

2. Generelles Plakatierungsverbot an bestimmten Plätzen

Zudem befasste sich der Stadt- und Ältestenrat mit der Thematik, die Plakatierung am Platz der Opfer des Nationalsozialismus sowie dem Max-Mannheimer-Platz zu unterbinden. Hintergrund war die Plakatierung einer rechtspopulistischen Partei an diesen beiden Plätzen.

Schließlich haben sich mehrheitlich die Fraktionen des Stadtrates sowie der Ältestenrat dafür ausgesprochen, den Platz der Opfer des Nationalsozialismus vom Geltungsbereich der Plakatierungsverordnung auszunehmen oder den Platz der Opfer des Nationalsozialismus, den Königsplatz und den Platz vor der Feldherrnhalle, falls es zutrifft, dass diese drei Plätze versammlungsrechtlich besonders geschützt sind.

Die Prüfung hierzu ergab, dass an diesen Plätzen kein generelles Versammlungsverbot im Sinne einer Bannmeile besteht. Nur um den Landtag gibt es eine Bannmeile im Sinne des Versammlungsrechts, um die Funktionsfähigkeit des Landtags zu gewährleisten.

Aufgrund seiner enormen geschichtlichen Bedeutung und seiner Symbolkraft für die Erinnerungskultur in München kann deshalb nur der Platz der Opfer des Nationalsozialismus vom Geltungsbereich der Plakatierungsverordnung ausgenommen werden.

Bestimmte Flächen können für Werbung und damit auch für Wahlwerbung ausgenommen werden. Dies kann jedoch gem. Art. 28 Abs. 1 LStVG nur zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals erfolgen. Die historische Bedeutung des Platzes der Opfer des Nationalsozialismus als Denkmal rechtfertigt aufgrund seiner herausragenden historischen Bedeutung eine Ausnahme von den Wahlwerbeflächen. Dies ergibt sich auch aus der folgenden Äußerung des Stadtarchivs:

„Bereits im ersten Nachkriegsjahr setzte der Münchner Stadtrat ein stadträumlich sichtbares Zeichen zur Erinnerung an die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. In der Sitzung vom 26. März 1946 fasste das Gremium den Beschluss, dem bislang namenlosen Areal am Schillerdenkmal an der Briener Straße künftig den Namen „Platz der Opfer des Faschismus“ zu geben. Später wurde der Bereich zum „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“. Bereits im Vorfeld der Stadtratsbefassung hatte der amtierende Münchner Oberbürgermeister Karl Scharnagl die Benennung im Büroweg verfügt. Die sich anschließende Beschlussfassung des Stadtrats erfolgte einstimmig.

Die Örtlichkeit für ein derart bedeutsames erinnerungskulturelles Statement wurde von den Verantwortlichen mit Bedacht gewählt, bildete doch die Briener Straße zwischen Königsplatz und Feldherrnhalle eine historisch hochkontaminierte Achse, die für Herrschaftspraxis und Repräsentation des Nationalsozialismus von zentraler Bedeutung war. Der neu benannte Platz sollte einen wirkungsvollen Kontrapunkt zu dem in die städtische Topographie der Maxvorstadt eingeschriebenen Ungeist der Jahre vor 1945 darstellen. Neben Führer- und Verwaltungsbau (Königsplatz), dem Braunen Haus und der Stapoleitstelle München (beide an der Briener Straße) besaß vor allem der Odeonsplatz mit der Feldherrnhalle und dem damit verbundenen Rückbezug auf den „Hitler-Putsch“ ikonographische Bedeutung für Selbstverständnis und Selbstdarstellung des Nationalsozialismus. Durch die topographische Intervention am „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“ sollte nicht zuletzt die beklemmende Aura der nationalsozialistischen Inbesitznahme der Briener Straße gebrochen und überschrieben werden.

Der Stadtrat setzte mit seinem Bekenntnis zum „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“ auch ein bewusstes und gewolltes Zeichen gegen Rassenhass, Menschenverachtung und Terror und brachte damit den Respekt und die tiefe Achtung der Münchner Stadtgesellschaft vor den zahllosen Opfern des NS-Regimes zum Ausdruck. In einem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 6. März 1946 findet sich dazu eine unmissverständliche Positionsbestimmung: „Mit der Durchführung dieser Entscheidung will München seine Opfer in einer Weise ehren, wie es der kulturellen Bedeutung der Stadt entspricht.“ (StadtAM, Straßenbenennungen 40/65)

Am 3. November 1964 beantragte die SPD-Fraktion im Stadtrat, auf dem bis dahin leeren Platz ein Denkmal zu errichten. Es wurde am 8. November 1965 von Oberbürgermeister Hans-Jochen Vogel enthüllt. Der zweieinhalb Meter hohe Gedenkstein aus Flossenbürger Granit trug die Inschrift „Den Opfern des Nationalsozialismus“. Dieser Gedenkstein wurde im Jahre 1985 an den Platz der Freiheit (Neuhausen) versetzt, weil die Stadt inzwischen die eher defizitäre Symbolkraft des Objekts erkannt und sich für eine „angemessene Lösung“ und Aufwertung der kommunalen Erinnerungskultur an diesem Ort entschieden hatte. Am Ende eines intensiven Diskussionsprozesses stand ein Entwurf, der den Platz bis heute dominiert. 1985 wurde das von dem Bildhauer Andreas Sobeck gestaltete Denkmal enthüllt. Der sechs Meter hohe Kubus aus südafrikanischem Impalagestein wird von einer hinter einem Bronzegitter gefangenen, Tag und Nacht brennenden Flamme gedeckt. Sie steht als Symbol für das Menschliche, das durch Unterdrückung nicht ausgelöscht werden kann. Die ewige Flamme symbolisiert also nicht zuletzt die Hoffnung, die auch in den dunkelsten Zeiten besteht.

Die Positionierung des Denkmals am Rande einer der meist befahrenen Kreuzungen im Münchner Innenstadtbereich, eingerahmt von Parkplätzen und von einem bizarren Schilderwald, wurde zunehmend als problematisch erachtet. 2012 wurde daher eine grundlegende und aufwändige Neugestaltung des Areals in Angriff genommen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wurde der Platz am symbolträchtigen 27. Januar 2014 der Öffentlichkeit übergeben. Im Rahmen der Neugestaltung wurde auch die bisherige, eher unspezifische und pauschale Benennung der Opfer korrigiert. Auf einer langgestreckten Mauer sind nun auch einzelne Opfergruppen bzw. Verfolgungstatbestände explizit benannt:

*IM GEDENKEN AN DIE OPFER DER NATIONALSOZIALISTISCHEN GEWALT-
HERRSCHAFT - VERFOLGT AUS POLITISCHEN GRÜNDEN VERFOLGT AUS
RASSISTISCHEN GRÜNDEN VERFOLGT AUS RELIGIÖSEN GRÜNDEN VER-
FOLGT WEGEN IHRER SEXUELLEN IDENTITÄT VERFOLGT WEGEN IHRER
BEHINDERUNG*

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Seit nunmehr 73 Jahren ist der „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“ der zentrale Ort der Landeshauptstadt München und der Münchner Stadtgesellschaft, um der Opfer von Entrechtung, Ausgrenzung, Verfolgung und millionenfachem Mord zu gedenken. Über viele Jahrzehnte war der „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“ ein erinnerungskultureller Solitär in München. Erst seit den 1990er Jahren setzten sich neue Formen des Umgangs mit der nationalsozialistischen Vergangenheit an anderen Orten durch. Nach und nach wurde auch eine institutionelle Verbreiterung des Gedenkens realisiert. Der „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“ wiederum spiegelt in sich – also in seinem formalen wie ästhetischen Erscheinungsbild und in seiner Wahrnehmung und Kontextualisierung durch die Menschen in München – den Wandel der kommunalen Erinnerungskultur.

Er ist ein sprechendes Zeugnis für den sich verändernden Umgang einer Stadtgesellschaft mit Vergangenheiten und inzwischen ein topographischer Bezugspunkt für die kommunale Selbstverpflichtung eines „Nie wieder!“. Damit hat sich der „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“ aus Sicht des Stadtarchivs München zu einem Kulturdenkmal eigener Qualität entwickelt.“

Die Beschränkung des Plakatierungsverbots lediglich auf den Platz der Opfer des Nationalsozialismus ist in der Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Opfergedenkens und der besonderen Stellung der Parteien und der Wahlwerbung bei der demokratischen Meinungsbildung angemessen. Eine Ausdehnung des Plakatierungsverbots auf alle Plätze in München, die im weitesten Sinne an die Verbrechen der NS-Diktatur erinnern, würde die Parteien und damit die politische Meinungsbildung und letztlich die Meinungsfreiheit unverhältnismäßig einschränken. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass auch bereits bisher gegen alle Plakate vorgegangen wurde, deren Inhalt einen Straftatbestand (z.B. § 130 StGB Volksverhetzung) oder einen Ordnungswidrigkeitentatbestand (z.B. § 118 OWiG Belästigung der Allgemeinheit) erfüllt. Diese Vorgehensweise findet selbstverständlich weiterhin Anwendung.

3. Aufstellfristen

Im Parteiengespräch am 15.01.2019 wurde über eine Verkürzung der Aufstellfrist von aktuell 3 Monaten bei Wahlen, Volks- oder Bürgerbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden diskutiert. Als neue mögliche Zeiträume wurde von einigen Parteien eine Spanne von 4 bis 8 Wochen vorgeschlagen.

Die Argumente hierfür waren:

- Verbesserung des Landschaftsbildes,
- gesteigerte Wahrnehmung und Interesse der Bürgerinnen und Bürger tritt erst ca. einen Monat vor der Abstimmung ein („heiße Wahlkampfphase“),
- Kostenreduzierung für die Parteien.

Mehrheitlich sprachen sich die Vertreter der Parteien gegen eine Verkürzung der Aufstellfristen aus, da während des Wahlkampfes viele verschiedene Veranstaltungen stattfinden und deshalb häufig die Plakate gewechselt werden.

Innerhalb der Frist von drei Monaten ist keine zusätzliche Erlaubnis für Veranstaltungsplakatierungen erforderlich. Eine Verkürzung der Aufstellfrist würde dazu führen, dass vom Kreisverwaltungsreferat für jede einzelne Veranstaltung eine Genehmigung erstellt werden müsste.

Aus Sicht der Parteien wäre eine kürzere Aufstellfrist letztlich kontraproduktiv.

Das Kreisverwaltungsreferat schließt sich dieser Sichtweise an.

4. Änderungen im Einzelnen

Dieser Vorlage liegt die derzeit geltende Plakatierungsverordnung als Anlage 1 und die Neufassung als Anlage 2 bei. In Letzterer sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen markiert.

Zu § 2

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

zu Abs. 1

Hier ist festgelegt, wer für Wahlen plakatieren darf und wie lange eine Plakatierung erlaubt ist.

Die Auf- und Abbaufristen werden nicht verändert.

Der Passus „Plakatgröße“ findet sich in Abs. 5 wieder, die Plakatgrößen gelten für Abs. 1 und 2 gleichermaßen.

zu Abs. 2

Hier ist festgelegt, wer für politische Veranstaltungen plakatieren darf und wie lange eine Plakatierung erlaubt ist.

Die Aufbaufrist bei Plakatierungen für politische Veranstaltungen wird nicht verändert. Die Abbaufrist wird wie im Parteiengespräch gewünscht in Anpassung der Abbaufrist bei Wahlen geändert und erhöht sich somit von einer Woche auf 14 Tage.

Die Plakatgröße wird herausgelöst und findet sich in Abs. 5 wieder, da die Plakatgrößen für Abs. 1 und 2 gleichermaßen gelten.

Eine weitere inhaltliche Änderung findet nicht statt. Die Formulierung wird allein zur Verdeutlichung der Lesbarkeit umgestellt.

zu Abs. 3

Eine inhaltliche Änderung findet nicht statt. Zum Thema „Nachplakatierung“ wird die Formulierung nur zum besseren Verständnis angepasst.

zu Abs. 4

Eine inhaltliche Änderung findet nicht statt. Zum Thema „Reservierung von konkreten Örtlichkeiten“ wird der Text nur zur Verdeutlichung und zum besseren Verständnis umformuliert.

zu Abs. 5

Die Vorgaben bezüglich der Beantragung von Erlaubnissen finden sich im neuen Abs. 6 wieder. Allerdings entfallen dort die Angaben zu Veranstaltungsort und -zeit, diese sind bereits in Abs. 2 enthalten.

Die Modalitäten, wie Plakatierungen künftig zu erfolgen haben, werden folgendermaßen neu definiert:

- Plakatständer oder Plakate müssen direkten Bodenkontakt haben und dürfen nicht übereinander angebracht werden. Das Anbringen von Plakaten jeglicher Art im Luftraum ist unzulässig.
- Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf 1qm (DIN A 0) beschränkt.
- Die Oberkante der Plakate einschließlich des Plakatträgers dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.

Die Neuerungen sind das Ergebnis aus dem stattgefundenen Parteiengespräch.

zu Abs. 6

Hier wird verdeutlicht, dass für Plakatierungen stets eine Erlaubnis erforderlich ist und erst mit dem Plakatieren begonnen werden darf, wenn die Erlaubnis vorliegt. Die Anzahl der Plakatständer für die jeweiligen Stadtbezirke, in denen diese aufgestellt werden, muss bei Antragstellung angegeben werden.

Zu § 3

Ortsbild und Denkmalschutz

Dieser § wird neu anlässlich des politischen Willens des Stadtrates sowie des Ältestenrates geschaffen. Hier ist geregelt, dass weder Anschläge noch Plakatierungen am Platz der Opfer des Nationalsozialismus angebracht werden dürfen. Der Umgriff ist aus dem beigefügten Plan ersichtlich (Anlage 2).

Zu § 4

Vorschriften

Durch die Einfügung des neuen § 3 verschieben sich dessen bisherige Vorschriften auf § 4. Es findet keine inhaltliche Änderung statt.

Zu § 5

Ausnahmen

Durch die Einfügung des neuen § 3 verschieben sich die Ausnahmen auf § 5. Es findet keine inhaltliche Änderung statt.

Zu § 6

Ordnungswidrigkeiten

zu Nr. 4

Es findet keine inhaltliche Änderung statt. Die Anpassung resultiert aus den Änderungen des § 2 Abs. 1 - 3.

zu Nr. 5

Es findet keine inhaltliche Änderung statt. Die Formulierung wurde an § 2 Abs. 4 dem Wortlaut nach angepasst.

zu Nr. 6

Durch die Verschiebung des § 2 Abs. 5 auf § 2 Abs. 6 sowie die geänderte Formulierung des § 2 Abs. 5 ergibt sich zu § 5 die neue Nr. 6.

zu Nr. 7

Durch die Neuschaffung des § 3 erfolgt die Aufnahme des Ordnungswidrigkeitentatbestandes unter der neuen Nr. 7.

Zu § 7

Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 01.09.2019 in Kraft treten.

5. Stellungnahme der Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage wurde vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung mitgezeichnet.

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

6. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

7. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05319 von Herrn StR Christian Vorländer, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Horst Lischka, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Gerhard Mayer, Herrn StR Hans Dieter Kaplan, Herrn StR Haimo Liebich vom 07.05.2019 ist geschäftsordnungsmäßig behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14 -20 / B 06187 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 07.05.2019 ist satzungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium - Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. an den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 3 – Maxvorstadt
4. an das KVR – GL/531 Wahlen
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat - HA III/34
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532